

**Förderprogramm Energieeinsparung (FES):
Mittelumschichtung von Restmitteln**

Produkt 33561200 Förderung von Einrichtungen und Projekten im Umweltbereich
Änderung des MIP 2020 - 2024
Beschluss über die Finanzierung für die Jahre 2020 und 2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00529

1 Anlage

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 07.07.2020 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Mit dem Förderprogramm Energieeinsparung (FES) unterstützt die Landeshauptstadt München seit 1989 die Bemühungen der Bürgerinnen und Bürger um Energiesparmaßnahmen und den Umstieg auf erneuerbare Energieträger. Das FES ist ein wichtiges Instrument zur Steigerung der Sanierungsrate und für die Umstellung auf erneuerbare Energieträger für Wohn- und Gewerbegebäude in München. Dies ist ein wichtiger Baustein zur Erreichung des großen Ziels eines klimaneutralen Münchens.

Erfreulicherweise weist das FES seit Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie im April 2019 eine extrem hohe Zunahme der Antragszahlen auf und erfordert zusätzliche Mittel. Der zusätzliche Mittelbedarf kann durch Umschichtung von FES-Restmitteln aus dem Klimaschutzprogramm 2015 gedeckt werden.

Damit wird sichergestellt, dass in den Jahren 2020 und 2021 weiterhin Anträge entgegen genommen und Mittel gebunden werden können. Diese Mittel werden nach einem Zeitraum von ein bis vier Jahren zahlungswirksam.

A. Fachlicher Teil

1. Förderprogramm Energieeinsparung (FES)

Beim FES handelt es sich um eine dauerhafte freiwillige und bürgernahe Aufgabe. Mit dem FES bietet die Landeshauptstadt München ihren Bürgerinnen und Bürgern, aber auch Gewerbetreibenden neue Anreize, die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden oder die Nutzung erneuerbarer Energien am eigenen Gebäude umzusetzen und damit einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Das FES ist somit ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08521 vom 27.09.2017).

Fördervoraussetzungen und Fördersätze sowie Ausschlusskriterien und alle wichtigen Informationen zur Förderung sind in den Förderrichtlinien festgelegt. Diese werden regelmäßig weiterentwickelt. Zuletzt wurde die FES-Richtlinie 2018 in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 11624 fortgeschrieben. Die aktuelle FES Förderrichtlinie ist seit dem 01.04.2019 gültig.

2. Zeitverschiebung zwischen Antragstellung und Auszahlung

Die Zuschüsse aus dem FES werden nach Fertigstellung der Maßnahmen und Prüfung der eingereichten Nachweise ausbezahlt.

Voraussetzung für die FES-Förderung ist u. a., dass die Förderanträge vor Auftragsvergabe und Ausführung der Maßnahme gestellt werden. Die maximale Gültigkeitsdauer eines Förderantrages beträgt 3 Jahre ab Antragstellung. Somit haben Antragstellerinnen und Antragsteller bis zu 3 Jahre Zeit für die Umsetzung der Baumaßnahme und die Einreichung der Nachweise. Das bedeutet, dass z. B. für einen Ende August 2016 eingegangenen Förderantrag die Nachweise zur Maßnahmenfertigstellung bis Ende August 2019 eingereicht werden konnten. Zusätzlich, gerade bei größeren Bau- oder Sanierungsmaßnahmen, bedarf es nicht selten mehrerer Schriftwechsel, bis alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorliegen und geprüft werden können, so dass es bis zu ein Jahr dauern kann, bis alle Anträge dieses Antragsjahres mit einem Förder- oder Ablehnungsbescheid abgeschlossen sind.

Somit werden FES-Mittel bis zu 4 Jahre nach der Antragstellung zahlungswirksam.

3. Richtlinie 2019: Zahlen und Tendenzen

Zum Geltungsbereich der aktuellen Richtlinie (Antragszeitraum ab April 2019) liegen gegenwärtig die Daten zur Anzahl der Förderanträge und der mit diesen Anträgen zur Förderung beantragten Maßnahmen sowie die zugehörige Mittelbindung vor (Stand April 2020).

Richtlinie 2019: Zusammenstellung Anzahl Anträge, Maßnahmen und Mittel (Stand 31.03.2020)			
	2019 (April bis Ende Dezember)	2020 (Januar bis Ende März)	Summe
Anzahl Anträge gesamt	817	278	1.095
Anzahl Maßnahmen (Antragspunkte) gesamt	1.940	761	2.701
Gebundene Mittel	12,4 Mio. €	5,9 Mio. €	18,3 Mio. €
Ausbezahlte Fördermittel	0,3 Mio. €	0 €	0,3 Mio. €

Wie in der Tabelle dargestellt, gingen im Geltungsbereich der Richtlinie 2019 im ersten Antragsjahr (01.04.2019 bis 31.03.2020) 1.095 Anträge zum FES ein, mit denen die Förderung von 2.701 Einzelmaßnahmen beantragt wurde. Die Anzahl der zur Förderung beantragten Maßnahmen hat sich gegenüber dem Jahresmittelwert der Richtlinie 2016 (Antragsjahre 2016, 2017, 2018 und bis März 2019) von 807 Maßnahmen damit mehr als verdreifacht, die Anzahl der Anträge gegenüber 289 Anträgen im Jahresmittel der Richtlinie 2016 fast vervierfacht. Auch die gebundenen Mittel sind entsprechend gestiegen, so dass zusätzliche Mittel notwendig sind.

Die Neueinführung der Fördertatbestände im Bereich Photovoltaik mit den Antragspunkten „Photovoltaikanlagen“, „Batteriespeicher“ und „Beratungs- und Planungsleistung Solarenergie“ ist besonders erfolgreich.

Zu diesem Bereich gehören ca. 43 % der gestellten Anträge. Die Investitionskosten und damit auch die Fördersummen sind in diesem Bereich niedriger im Vergleich zu anderen FES-Antragspunkten (z. B. die Sanierung der Gebäudehülle). Daher beträgt der Anteil der gebundenen Mittel „nur“ 13 % der gesamten für die Richtlinie 2019 gebundenen Mittel.

Richtlinie 2019 - Gestellte Anträge und gebundene Mittel: Fokus auf dem Bereich Photovoltaik		
	Gesamt Richtlinie 2019 (April 2019 bis März 2020)	Davon im Bereich Photovoltaik
Gestellte Antragspunkte	2.701	1.296 (entspr. 48 %)
Gebundene Mittel	18,6 Mio. €	2,5 Mio. € (entspr. 13 %)
Ausbezahlte Mittel	0,3 Mio. €	0,3 Mio. € (entspr. 100 %)

Auch die Inanspruchnahme von Fördermaßnahmen für die Sanierung der Gebäudehülle spielt in der Zunahme der gestellten Anträge eine wesentliche Rolle

und hat im Vergleich zu der Richtlinie 2016 deutlich zugenommen. Betroffen sind die Antragspunkte Dämmung Dach, Außenwand und unterer Gebäudeabschluss, Fensteraustausch und zusätzlich ab 2019 der Münchner Sanierungsstandard. Seit Inkrafttreten der Richtlinie 2019 wurden in diesem Bereich fast dreimal so viele Anträge gestellt wie im Jahresdurchschnitt der Richtlinie 2016.

4. Berechnung des zusätzlichen Bedarfes

Die Mittel für das FES stammen derzeit aus zwei verschiedenen Klimaschutzprogrammen (KSP):

- KSP 2015 - alle Förderungen, die im Zeitraum 2015 – 2018 beantragt wurden.
- KSP 2019 - alle Förderungen, die im Zeitraum 2019 – 2021 beantragt wurden bzw. beantragt werden.

Das FES- Budget beträgt für das KSP 2015 14,5 Mio. € pro Jahr. Somit stehen insgesamt 58 Mio. € zur Verfügung (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 01751 vom 20.11.2014 und 14-20 / V 10195 vom 23.11.2017).

Das FES- Budget beträgt für das KSP 2019 14,7 Mio. € pro Jahr. Somit stehen insgesamt 44,1 Mio. € zur Verfügung (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 11745 vom 27.11.2018 und 14-20 / V 09961 vom 24.10.2018).

Aus den Antragsjahren des KSP 2015 wurden ca. 42,8 Mio. € ausbezahlt bzw. werden voraussichtlich ausbezahlt (die Mittel sind gebunden). Damit entstehen Restmittel i. H. v. ca. 15 Mio. €.

Aus den Antragsjahren des KSP 2019 wurden bisher 300.000 € ausbezahlt und 18,3 Mio. € gebunden. Davon wurden 5,9 Mio. € im ersten Trimester 2020 gebunden. Durchschnittlich wurden somit im Jahr 2019 1,2 Mio. € pro Monat und im Jahr 2020 1,9 Mio. € gebunden (Stand April 2020).

Rechnet man die Zahlen aus dem Jahr 2020 linear hoch, ergibt sich ein notwendiges Budget für das ganze KSP 2019 von über 68,4 Mio. €.

Die Differenz zwischen der voraussichtlichen Mittelbindung (68,4 Mio. €) und dem aktuellen Budget (44,1 Mio. €) beträgt 24,3 Mio. €.

Erfahrungsmäßig werden nicht alle gebundenen Mittel ausbezahlt, da einige Anträge abgelehnt oder zurückgezogen werden. Rechnet man mit einer Ablehnungsquote von 15 % sind zusätzliche Mittel i. H. v. ca. 15 Mio. € notwendig.

Wie von der Stadtkämmerei in der Mitzeichnung vom 30.06.2020 angeregt, wird das RGU die bestehende Förderlandschaft – insbesondere in Hinblick auf zusätzliche Fördermittel aus dem „Corona-Paket“ des Bundes – kontinuierlich prüfen und ggf. Fördermittel akquirieren, sofern notwendig die Förderrichtlinie anpassen und entsprechend die Mittelanmeldung reduzieren.

5. Mittelumschichtung

Erfreulicherweise weist das FES seit Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie im April 2019 eine extrem hohe Zunahme der Antragszahlen auf und erfordert zusätzliche Mittel. Der für das KSP 2019 zusätzliche Mittelbedarf kann durch Umschichtung von Restmitteln aus dem KSP 2015 (Antragsjahre 2015 bis 2018) gedeckt werden. Dabei handelt es sich um eine einmalige Umschichtung von Investivmitteln. Sollten über die aktuelle Hochrechnung hinaus zusätzliche Förderanträge gestellt und weitere Mittel beantragt werden, wird der Stadtrat zu einem späteren Zeitpunkt erneut befasst werden.

B. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

1. Zweck des Vorhabens

Das Förderprogramm Energieeinsparung (FES) verfolgt den Zweck, die Klimaschutzziele der Landeshauptstadt München im Gebäudebereich zu erreichen und damit einen Beitrag zur Abkehr von fossilen Brennstoffen hin zu einer nachhaltigen Energiewende zu leisten.

2. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2024 mit Beschreibung des IST-Zustandes:

Die Maßnahme 1160.3875 Förderprogramm Energieeinsparung (FES) – KSP 2015 ist mit 15 Mio. € Gesamtkosten im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024, Maßnahmenummer 1160.3875 enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024:

Die Maßnahme 1160.7560 Förderprogramm Energieeinsparung (FES) KSP 2019 löst Gesamtkosten in Höhe von 15 Mio. € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2024 aus.

Im Zuge der Umschichtung von Maßnahme 1160.3875 Förderprogramm Energieeinsparung (FES) – KSP 2015 werden bis zu max 15 Mio. € auf die Maßnahme 1160.7560 Förderprogramm Energieeinsparung (FES) KSP 2019 umgeschichtet.

3. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Einsparungen bei der Maßnahme 1160.3875 Förderprogramm Energieeinsparung (FES) – KSP 2015 in Höhe von max. 15 Mio. €.

Über die Finanzierung muss sofort entschieden werden. Die Fördermittel aus dem KSP 2019 sind nicht ausreichend für die zu erwartenden Anträge, daher ist eine Umschichtung der KSP 2015 Mittel erforderlich.

Sobald sichere Kenntnis besteht, dass die genehmigten FES 2019-Mittel tatsächlich nicht auskömmlich sind, ist im Rahmen der Haushaltsplanaufstellungsverfahren bzw. in den Nachtragshaushalten eine Erhöhung um maximal 15 Mio. € vorzunehmen.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel werden genehmigt und entsprechend dem voraussichtlichen jährlichen Mittelabfluss zum jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren termingerecht angemeldet.

Die beantragten erforderlichen Mittel sind dringlich, unabweis- und unplanbar. Die Aufgabenausweitung war zum Zeitpunkt der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss noch nicht bekannt.

4. Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt 33561200 Förderung von Einrichtungen und Projekten im Umweltbereich.

4.1. Produktbeschreibung

Eine Änderung der Produktbeschreibung ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.
Eine Änderung der Kennzahlen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

5. Bezug zur Perspektive München

Folgende Ziele/Leitlinie/n der Perspektive München werden/wird unterstützt:

- 10.2.1 Die Stadtgesellschaft ist für die Problematik der Klimaveränderungen und für notwendige Maßnahmen zum Klimaschutz sensibilisiert und aktiviert.
- 10.2.2 Die Treibhausgasemissionen sind reduziert, der Anteil erneuerbarer Energien ist ressourcenschonend und landschaftsverträglich gesteigert.
- 10.2.3 Der Energieverbrauch ist durch eine Steigerung von Effizienz, Suffizienz und Konsistenz vermindert.
- 10.2.5 Die Landeshauptstadt München nimmt eine Vorbildrolle wahr und ihre Klimaschutzpolitik ist in das Umfeld eingebettet.
- 10.2.08 Der Anteil erneuerbarer Energie ist auf 20 % im Jahr 2020 gesteigert.
- 10.2.13 Die LHM setzt sich aktiv für die Energieverbrauchsreduktion bei privaten Gewerbebauten ein.
- 10.2.14 Die LHM setzt sich für die Nutzung von Solarenergie und sonstigen erneuerbaren Energien bei Gebäuden ein.
- 10.2.15 Die LHM setzt sich für verbesserte Bedingungen im Bereich des

klimaschonenden privaten Wohnungsbaus ein.

Die Beschlussvorlage ist mit der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stadtkämmerei hat der Vorlage vorbehaltlich einiger Anpassungen zugestimmt. Diese wurden übernommen. Die Stellungnahme ist als Anlage beigefügt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Nachtragsbegründung

Aufgrund der Komplexität der Thematik sowie der zwingend erforderlichen internen und externen Abstimmungen konnte die Endfassung der Beschlussvorlage zur FES-Mittelumschichtung nicht termingerecht fertiggestellt werden.

Die Einbringung im Umweltausschuss am 07.07.2020 ist jedoch zwingend notwendig, weil nur damit sichergestellt werden kann, dass Förderanträge im Jahr 2020 weiterhin entgegen genommen und Mittel dafür reserviert werden.

Der Korreferent des Referates für Gesundheit und Umwelt, Herr Stadtrat Stefan Jagel, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht über den Erfolg des Förderprogramms Energieeinsparung seit Inkrafttreten der Richtlinie 2019 zur Kenntnis.
2. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, in den Jahren 2020 - 2024 ff. das Förderprogramm Energieeinsparung (FES) KSP 2019 mit einem zusätzlichen Volumen von 15 Mio. € durchzuführen.
3. Der Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024 ist wie folgt zu ändern:

MIP alt: Förderprogramm Energieeinsparung (FES) KSP 2015, Maßnahmen-Nr. 1160.3875, Rangfolgen-Nr. 004

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Finanz. 2026 ff.
985	25.045	2.995	22.050	0	6.300	2.700	450	12.600	0	0
987	913	198	715	0	210	90	15	400	0	0
988	2.168	453	1.715	980	490	210	35	0	0	0
Summe	28.126	3.646	24.480	980	7.000	3.000	500	13.000	0	0

MIP neu: Förderprogramm Energieeinsparung (FES) KSP 2015, Maßnahmen-Nr. 1160.3875, Rangfolgen-Nr. 004

Gruppierung	Gesamtkosten	Finanz. bis 2019	Programmzeitraum 2020 bis 2024 (Euro in 1.000)						nachrichtlich	
			Summe 2020 - 2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	Finanz. 2026 ff.
985	10.495	2.995	7.500	0	6.300	1.200	0	0	0	0
987	498	198	300	0	210	90	0	0	0	0
988	2.133	453	1.680	980	490	210	0	0	0	0
Summe	13.126	3.646	9.480	980	7.000	1.500	0	0	0	0

4. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu max. 15 Mio. € auf der Finanzposition 1160.988.7560.6 entsprechend dem voraussichtlichen jährlichen Mittelabfluss zum

jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-RL-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).